

(Inoffizielle Übersetzung)

Bekanntmachung des Board of Investment

Nr. 4/2563

Maßnahmen zur Investitionsbeschleunigung für kleine und mittlere Unternehmen (KMU)

Um die Fähigkeiten von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) zu stärken, damit sie nachhaltig wachsen können, klärt das Board of Investment gemäß der Abschnitte 16 §2, 18, 31, 31/1 und 35 des Investment Promotion Act B.E. 2520 über Folgendes auf:

1. Aktivitäten in den Gruppen A und B1 auf der Liste der geförderten Aktivitäten im Anhang der Bekanntmachung des Board of Investment Nr. 2/2557 vom 3. Dezember 2014 werden als geförderte Aktivitäten unter den Maßnahmen zur Investitionsbeschleunigung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) anerkannt, mit Ausnahme der Aktivität Nr. 7.23.1 - Hotels, die zwischen 50-99 Zimmer haben und mindestens eine Million Baht (exkl. Grundstückskosten und Betriebskapital) pro Zimmer investieren müssen.

Bedingungen

- (1) Die Mindestinvestition (exkl. Grundstückskosten und Betriebskapital) pro Projekt muss mindestens 500.000 THB betragen.
- (2) Thailändische Staatsangehörige müssen mindestens 51 Prozent der Anteile halten.
- (3) Das Verhältnis von Schulden zu Eigenkapital darf nicht mehr als 4:1 sein.
- (4) Die gebrauchten Maschinen, die unter dieser Maßnahme erlaubt sind, dürfen den Wert von 10 Million THB nicht überschreiten. Allerdings müssen die neuen Maschinen einen Wert von mehr als 50 Prozent des Gesamtwerts aller im Projekt verwendeten Maschinen haben.
- (5) Bei Einbeziehung aller Aktivitäten, sowohl geförderte als auch nicht geförderte, darf der Antragsteller in den ersten drei Jahren ab dem Datum des ersten Erwerbs des Betriebsergebnisses aus dem geförderten Geschäft ein kombiniertes Einkommen von nicht mehr als 500 Millionen Baht pro Jahr haben.

Anreize

- (1) Befreiung von Einfuhrzöllen auf Maschinen.

- (2) Körperschaftssteuerbefreiung für Aktivitäten in Gruppe A. Die Körperschaftssteuerbefreiungsgrenze liegt bei 200 Prozent der tatsächlichen Investition (exkl. Grundstückskosten und Betriebskapital).
- (3) Andere Anreize gemäß der BOI-Bekanntmachung Nr. 2/2557 vom 3. Dezember 2014.

2. Merit-Based Anreize

Um die wertvollen Investitionen für das Land und alle Industrien zu stimulieren, hat das BOI folgende Merit-Based Anreize gewährt:

2.1 Merit-Based Anreize zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit

- (1) Bei Forschung und Entwicklung, technologie- und innovationsbasierten Aktivitäten, einschließlich der In-House-FuE, Outsourcing FuE in Thailand oder Joint FuE mit ausländischen Institutionen, liegt die Körperschaftssteuerbefreiungsgrenze bei 300 Prozent der tatsächlichen Investitionen oder Kosten.
- (2) 100 Prozent der Spenden an Technologie- und Personalentwicklungsfonds, Bildungseinrichtungen, Fachausbildungszentren, Forschungsinstituten oder wissenschafts- und technologierelevanten Regierungsstellen in Thailand, welche vom Board of Investment genehmigt sind, werden auf die Körperschaftssteuerbefreiungsgrenze angerechnet.
- (3) 200 Prozent der Kosten des Erwerbs oder der Zahlung von Lizenzgebühren für geistiges Eigentum, welches in Thailand entwickelt wird, werden auf die Körperschaftssteuerbefreiungsgrenze angerechnet.
- (4) 200 Prozent der Kosten oder Investitionen für Trainings in fortschrittlichen Technologien werden auf die Körperschaftssteuerbefreiungsgrenze angerechnet.
- (5) 200 Prozent der Kosten oder Investitionen für den Entwurf von Produkten und Verpackungen, sowohl in-house als auch Outsourcing in Thailand (wie vom Board of Investment genehmigt), werden auf die Körperschaftssteuerbefreiungsgrenze angerechnet.

Die Einzelheiten müssen den vom BOI vorgeschriebenen Regelungen entsprechen.

Zusätzliche Anreize:

- (1) Wenn die oben genannten Investitionen oder Aufwendungen in den ersten drei Jahren mindestens 0,5 Prozent des Gesamtumsatzes ausmachen, wird eine zusätzliche einjährige Körperschaftsteuerbefreiung gewährt, die jedoch 13 Jahre nicht überschreitet
- (2) Wenn die oben genannten Investitionen oder Aufwendungen in den ersten drei Jahren mindestens 1 Prozent des Gesamtumsatzes ausmachen, wird eine zusätzliche zweijährige Körperschaftsteuerbefreiung gewährt, die jedoch 13 Jahre nicht überschreitet
- (3) Wenn die oben genannten Investitionen oder Aufwendungen in den ersten drei Jahren mindestens 1,5 Prozent des Gesamtumsatzes ausmachen, wird eine zusätzliche dreijährige Körperschaftsteuerbefreiung gewährt, die jedoch 13 Jahre nicht überschreitet

2.2 Merit-Based Anreize auf Dezentralisierung

Bei Projekten in 20 Provinzen mit niedrigem Pro-Kopf-Einkommen: Kalasin, Chaiyaphum, Nakhon Phanom, Nan, Bueng Kan, Buri Ram, Phrae, Maha Sarakham, Mukdahan, Mae Hong Son, Yasothon, Roi Et, Si Sa Ket, Sakhon Nakhon, Sa Kaew, Sukhothai, Surin, Nong Bua Lamphu, Ubon Ratchatani und Amnatcharoen werden drei zusätzliche Jahre für die Körperschaftssteuerbefreiung gewährt (aber insgesamt nicht mehr als acht Jahre). Im Falle von Projekten der Gruppe A1 oder A2 werden 50 Prozent der Körperschaftssteuer nach Ablauf des regulären Steuerbefreiungszeitraums für fünf Jahre erlassen.

2.3 Merit-Based Anreize für die Entwicklung von industriellen Gebieten

Bei Projekten, die in den BOI-geförderten Industriegebieten oder -zonen liegen, wird ein zusätzliches Jahr für die Körperschaftssteuerbefreiung gewährt (aber insgesamt nicht mehr als acht Jahre), mit Ausnahme von Projekten, bei denen vorgeschrieben ist, dass sie in den BOI-geförderten Industriegebieten oder -zonen liegen müssen.

2.4 Merit-Based Anreize auf Projekte in Sonderwirtschaftszonen (SEZ)

Bei Projekten, die in den SEZ liegen, liegt die Körperschaftssteuerbefreiungsgrenze bei 200 Prozent der tatsächlichen Investition (exkl. Grundstückskosten und Betriebskapital), zusätzlich zu den Anreizen unter der Maßnahme zur Förderung von Investitionen in den SEZ

2.5 Die Beantragung für die Merit-Based Anreize

- (1) Bei Aktivitäten in Gruppe A darf der Antrag für Merit-Based Anreize zeitgleich mit dem Antrag zur Investitionsförderung oder nach der Investitionsförderung eingereicht werden.

Für den Fall, dass der Antrag für Merit-Based Anreize nach der Investitionsförderung eingereicht wird, hat der Antragsteller einen Anspruch auf zusätzliche Anreize, egal ob der Antragsteller schon eine Einnahme generiert hat oder nicht. Am Tag der Einreichung des Antrags auf zusätzliche Anreize dürfen die Körperschaftsteuerbefreiungsfirst und -grenze gemäß Abschnitt 31 noch nicht abgelaufen sein.

- (2) Bei Aktivitäten in Gruppe B1 darf die Beantragung für die Merit-Based Anreize lediglich gleichzeitig mit dem Antrag zur Investitionsförderung eingereicht werden, mit Ausnahme von Aktivitäten, die Sonderbedingungen haben und unter dieser Maßnahme keinen Anspruch auf zusätzliche Anreize haben.

3. Die Regelungen unter der Maßnahme zur Investitionsförderung von KMU gemäß der BOI-Bekanntmachung Nr. 4/2557 vom 18. Dezember 2014 über die Investitionsförderung in den SEZ, gemäß der BOI-Bekanntmachung Nr. 9/2560 vom 28. Oktober 2017 über die Förderung der Verbesserung der Produktionseffizienz und andere relevante Bekanntmachungen gelten unter dieser Maßnahme.

4. Diese Maßnahme gilt nur für Anträge, die zwischen dem 2. März 2020 und dem letzten Werktag von 2021 eingereicht werden.

Diese Bekanntmachung ist ab sofort gültig.

Bekannt gegeben am 11. März 2020

(General Prayuth Chan-ocha)

Premierminister

Vorsitzender des Board of Investment